



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze der Gemeinde Gorxheimertal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03. 2005 (GVBl S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl.S. 158)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung über die Kinderspielplätze der Gemeinde Gorxheimertal beschlossen:

§ 1 Bestimmung

Die Gemeinde unterhält Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die im Spielplatzführer der Gemeinde Gorxheimertal ausgewiesen und vor Ort entsprechend beschildert sind.

Die Benutzung der Spielplätze und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Spielplatzsatzung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Spielplätzen gewährleisten.

§ 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis

Die Spielplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Des Weiteren haben Aufsicht führende erwachsene Personen oder Jugendliche Zutritt zu den Spielplätzen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen benutzen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Spielplätze dürfen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, längstens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, genutzt werden. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen und unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz

Voraussetzung für die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze ist der zweckgerichtete Gebrauch, sowie die Rücksichtnahme auf andere Benutzer und die pflegliche und schonende Behandlung aller Spielgeräte, Anlagen und Einrichtungen, u.s.w.

Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert eine entsprechende gegenseitige Rücksichtnahme.

Untersagt ist insbesondere:

- a) Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Bepflanzungen zu beschädigen, oder zu entfernen,
- c) Sitzbänke und Tische vom Aufstellplatz zu entfernen,
- d) die Spielplätze mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen oder fahrbaren Sportgeräten wie Fahrrädern, Skatboards, etc. zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, nicht motorisierten Kleinkinderfahrzeugen (wie z.B. Laufrad, Roller) und Rollstühle oder Gehhilfen,
- e) Ballspiele aller Art auf den Spielplätzen außer auf Bolzplätzen und in für Ballspiele vorgesehenen Spielfeldern,
- f) Abfälle außerhalb der Abfallbehälter wegzuwerfen und/oder sonstige Gegenstände oder Materialien aller Art auf den Spiel- und Bolzplätzen abzulagern,
- g) gefährliche, wie insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- h) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
- i) zu Zelten,
- j) offenes Feuer sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- k) zu rauchen, Drogen und alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen,
- l) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

Störungen und Belästigungen anderer Benutzer sind untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer auf den Spielplätzen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verursachers herstellen lassen.

§ 6 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Wer die Spielplätze vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 7 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen durch falsche Benutzung der Anlagen und die sich Kinder untereinander zufügen

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für liegen gebliebene oder anderweitig abhanden gekommene Sachen aller Art, sowie die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

I. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 nicht dem benutzungsberechtigtem Personenkreis angehört
2. entgegen § 3 außerhalb der vorgegebenen Zeiten die Spielplätze nutzt oder sich dort aufhält
3. entgegen § 4 Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt
4. entgegen § 4 Bepflanzungen beschädigt
5. entgegen § 4 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt
6. entgegen § 4 die Spielplätze außer mit Kinderwagen, nicht motorisierten Kleinkinderfahrzeugen (wie z.B. Laufrad, Roller) und Rollstühlen befährt
7. entgegen § 4 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt
8. entgegen § 4 Abfälle wegwirft und Materialien aller Art ablagert
9. entgegen § 4 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt und verwendet
10. entgegen § 4 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt
11. entgegen § 4 zeltet
12. entgegen § 4 offenes Feuer sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt
13. entgegen § 4 raucht und alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt
14. entgegen § 4 sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält

II. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 2 der hessischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden.

III. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) ist der Gemeindevorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze der Gemeinde Gornheimertal wird hiermit ausgefertigt.

Gornheimertal, 21.12.2015

DER GEMEINDEVORSTAND

.....
Spitzer, Bürgermeister



Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 19.12.2015, 153 Jahrgang, Ausgabe Nr. 294 und
- b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 19.12.2015, 67 Jahrgang, Ausgabe Nr. 294

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze der Gemeinde Gorxheimertal in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung, gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015 bekannt gemacht wurde.

Gorxheimertal, 21.12.2015

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister

